

Benutzungsordnung und Anmeldeunterlagen

Kommunaler Naturkindergarten Talheim

Stand Benutzungsordnung: 02.06.2021 // Stand Anmeldeunterlagen: 30.07.2021

Inhalt

§ 1 Aufgabe der Einrichtung	1
§ 2 Aufnahme	2
§ 3 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten.....	3
§ 4 Elternbeirat.....	3
§ 5 Aufsicht.....	4
§ 6 Versicherung.....	5
§ 7 Besondere Gefahren im Wald.....	5
§ 8 Extreme Wetterverhältnisse.....	6
§ 9 Notwendige Ausstattung der Kinder.....	6
§ 10 Essens- und Getränkeversorgung	7
§ 11 Regelung in Krankheitsfällen.....	7
§ 12 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag).....	10
§ 13 Schließtage und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass	10
§ 14 Abmeldung / Kündigung	11
§ 15 Inkrafttreten	12
Literaturverzeichnis	13
Anlage 1: Aktuelle Elternbeiträge	14
Anlage 2: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung für den Naturkindergarten Talheim	15
Anlage 3: Aufnahmebogen	17
Anlage 4: Einverständniserklärung Zeckenentfernung	19
Anlage 5: Einwilligung Entwicklungsdokumentation	20

Anlage 6: Einverständniserklärung Aushang und Veröffentlichung von Fotos	21
Anlage 7: Einverständniserklärung Abholpersonen	22
Anlage 8: Einverständniserklärung Alleine nach Hause gehen	23
Anlage 9: SEPA-Basislastschriftmandant.....	24

Für die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Tageseinrichtungen für Kinder sollen nach § 22 Absatz 2 SGB VIII „die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen [sowie] den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können“. Dieser Förderungsauftrag umfasst die im Orientierungsplan angegebenen Bildungs- und Entwicklungsfelder: Körper, Sinne, Sprache, Denken, Gefühl und Mitgefühl sowie das Feld Sinn, Werte und Religion (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, 2014, S. 9). Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es die Kinder, ihrem Alter, Entwicklungsstand sowie der aktuellen Lebenssituation entsprechend in allen Bildungs- und Entwicklungsfelder zu fördern. Das in Aus- und Fortbildung erlernte Fachwissen, sowie reflektierte Erfahrungen aus der pädagogischen Praxis ermöglichen den pädagogischen Fachkräften die Förderung optimal zu gestalten.

Die Dokumentation der Bildung und Entwicklung des Kindes findet anhand von Bildungs- und Lerngeschichten statt. Diese werden auf Grundlage von Beobachtungen verfasst und im individuellen Portfolio für das jeweilige Kind dokumentiert.

Für die stetige Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität wird der Nationale Kriterienkatalog nach Tietze und Viernickel von den pädagogischen Fachkräften regelmäßig angewendet.

Der Naturkindergarten ist eine besondere Form der Kindertagesstätte. Neben den oben genannten allgemeinen Zielen gibt es weitere Schwerpunkte bei der pädagogischen Arbeit. Zum einem ist die Naturpädagogik ein zentraler inhaltlicher Schwerpunkt, zum anderen wird dem großen Bewegungsdrang von Kindern eine hohe Bedeutung angerechnet. Ausführliche Informationen zu den pädagogischen Inhalten sind in der Konzeption des Naturkindergartens zu finden.

Folgend die Benutzungsordnung des Naturkindergartens. Angehängt an die Benutzungsordnung sind die Anmeldeunterlagen zu finden.

§ 2 Aufnahme

1. In der Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt betreut.
2. Zum Schutz der Unterkühlung, werden nur Kinder aufgenommen, die sich nicht mehr einnässen (Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, 2019, S. 46).
3. Kinder mit und ohne besonderen Förderbedarf werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Die Bedürfnisse aller Kinder werden dabei berücksichtigt.
4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger.
5. Vor der Neuaufnahme findet ein erstes Gespräch zwischen Pädagogischen Fachkräften und den Erziehungsberechtigten statt. In diesem wird die Eingewöhnung sowie die notwendigen Unterlagen (siehe folgend unter Punkt 10) zur Aufnahme mit der Einrichtungsleitung und ggf. einer weiteren pädagogischen Fachkraft besprochen und abgestimmt. Die Eingewöhnungszeit von ca. 1-2 Wochen beginnt mit dem offiziellen Aufnahmetermin. Während dieser Eingewöhnungsphase ist es erforderlich, dass die Person, die die Eingewöhnung übernimmt, zu jeder Zeit anwesend bzw. abrufbar ist.
6. Zum Schutz der Kindergruppe und den Fachkräften muss jedes Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt werden. Maßgeblich für die Aufnahme¹ ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Früherkennungsuntersuchung (U7a bis U9). Ohne eine Bestätigung der ärztlichen Untersuchung und der aktuellen Früherkennungsuntersuchung kann keine Aufnahme in den Kindergarten stattfinden. Weitere Informationen zur Früherkennungsuntersuchung finden Sie unter: <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/entwicklung/frueherkennung-u1-u9-und-j1/untersuchungen-u1-bis-u9/>
7. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Naturkindergarten den Impfstatus gegen Masern nachweisen. Das am 14.11.2019 verabschiedete Masernschutzgesetz sieht vor, dass Kinder ohne Masernimpfung keine Gemeinschaftseinrichtungen besuchen dürfen (Anlage 2).
8. Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Naturkindergarten den Impfstatus gegen Tetanus (Wundstarrkrampf) nachweisen (Anlage 2). Die bakterielle Erkrankung kann Krämpfe und Lähmungserscheinungen hervorrufen. Erreger können in der Erde, morschem Holz, rostige Gegenstände oder Fäkalien vorkommen. Die Kinder des Naturkindergartens haben somit ein erhöhtes Risiko einer Tetanuserkrankung. Der wirksamste Schutz ist eine aktive Immunisierung, die Impfung daher eine Aufnahmevoraussetzung des Naturkindergartens (DGUV, 2020, S. 34).

¹ Die Aufnahme in den Kindergarten beginnt mit dem ersten Eingewöhnungstag.

9. Bezüglich Schutzimpfungen verweisen wir zudem auf den aktuellen Impfkalender des Robert-Koch-Instituts mit den empfohlenen Schutzimpfungen. Weitere Informationen dazu unter:
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Impfkalender/Impfkalender_node.html
10. Zudem verweisen wir auf die FSME-Schutzimpfung, da die Kinder des Naturkindergartens ein hohes Risiko eines Zeckenbisses haben. Weitere Informationen unter:
<https://www.impfen-info.de/impfempfehlungen/fuer-kinder-0-12-jahre/fsme-fruehsommer-meningoenzephalitis.html>
11. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrags, des Anmeldebogens (Anlage 3) und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2).
12. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der angegebenen Telefonnummer der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
2. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der Einrichtung, geöffnet. Die Öffnungszeiten sind im Aufnahmevertrag bzw. Informationsflyer der Einrichtung einzusehen.
3. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
4. Fehlt ein Kind, ist die Einrichtung bis 8.30 Uhr zu benachrichtigen.
5. Die Kinder sollen bis 8:30 Uhr in der Einrichtung sein.

§ 4 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 15. März 2008).

§ 5 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind die pädagogischen Fachkräfte grundsätzlich für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte am Sammelpunkt oder auf dem Grundstück des Naturkindergartens und endet mit der Übergabe der Kinder an einen Sorgeberechtigten oder eine von ihm beauftragte Person.
3. Die Aufsichtspflicht orientiert sich an drei zentralen Merkmalen: kontinuierlich, aktiv und präventiv.
 - a. Kontinuierliche Aufsichtspflicht meint die ununterbrochene Aufsicht. Dazu zählen auch Zeiten, in denen sich die Kinder von der Fachkraft beaufsichtigt fühlen. Die pädagogischen Fachkräfte können nicht jedes einzelne Kind durchgängig beaufsichtigen.
 - b. Unter die aktive Aufsicht fällt die Überprüfung der aufgestellten Regeln und Konsequenzen bei Regelverstößen.
 - c. Die präventive Aufsicht beinhaltet, dass Risiken und Gefahren vorausschauend wahrgenommen und berücksichtigt werden (DGUV, 2020, S. 19) (Schwarz, 2017, S. 39-40).
4. In welchem Umfang und in welcher Intensität die Aufsicht stattfindet, entscheiden neben den Gefährdungen auch immer das pädagogische Ziel Kinder zur Selbstständigkeit zu erziehen (DGUV, 2020, S. 19).
5. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
6. Die Personenberechtigten können durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung (Anlage 8) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
7. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer eingetragenen Abholperson (Anlage 7) abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich.
8. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 6 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII während des Besuchs der Kindertagesstätte nach der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Besondere Gefahren im Wald

1. Die Kindergartengruppe hält sich vermehrt am Waldrand und teilweise auch im Wald auf. In der freien Natur sind typische Gefahren nicht auszuschließen (Forst BW, 2010, S. 2-3). Dies sind insbesondere:
 - a. Wetter- und Witterungsbedingungen (siehe § 8 und § 9)
 - b. Ökosystemische Gefährdungen (siehe folgend unter 2.)
 - c. Gesundheitliche Gefahren (siehe folgend unter 3.)
2. Unter Ökologische Gefährdungen fallen unter anderem Astabbrüche, Baumbrüche oder –würfe. Trotz regelmäßiger Kontrollen können ökologische Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden (Forst BW, 2010, S. 3).
3. Unter Gesundheitliche Gefahren fallen typische Infektionskrankheiten wie FSME und Lyme-Borreliose durch Zeckenbisse, Befall durch den Fuchsbandwurm, Tollwut und Tetanus. Bei diesen Krankheiten können schwerwiegende Folgen nicht ausgeschlossen werden. Durch verschiedene Regelungen wie z.B. die Einverständniserklärung für die Zeckenentfernung und die verpflichtende Tetanusimpfung, werden die gesundheitlichen Gefahren verringert. Ein Restrisiko bleibt jedoch bestehen (Forst BW, 2010, S. 3).
4. Für die optimale Versorgung bei Verletzungen ist der Naturkindergartenwagen mit einem Erste-Hilfe-Kasten ausgestattet, zudem wird bei Ausflügen eine mobile Erste-Hilfe-Tasche von den pädagogischen Fachkräften mitgeführt. Die Fachkräfte besuchen regelmäßig einen Erste-Hilfe-Kurs für Kinder.

§ 8 Extreme Wetterverhältnisse

1. Bei oder nach extremen Wetterverhältnissen (Gewitter, Sturm, starker Wind, schwerer Schnee auf den Bäumen, Eis/ Reif an den Ästen) ist die Gefahr durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume im und am Wald sehr groß. Ein Aufenthalt der Kindergarten-Gruppe mit den Pädagogischen Fachkräfte auf dem Gelände des Naturkindergartens ist während oder nach extremen Wetterverhältnissen nicht möglich (Forst BW, 2010, S. 2).
2. An oder nach extremen Wetterverhältnissen findet die Betreuung der Kindergartengruppe durch die pädagogischen Fachkräfte in der Schlossberghalle statt.
3. Der Naturkindergarten informiert in solchen Fällen alle Eltern vorab telefonisch.
4. Das Gelände des Naturkindergartens kann nach extremen Wetterverhältnissen erst nach der Besichtigung und ggf. nach der Durchführung von Baumarbeiten wieder genutzt werden.
5. Die Fachkräfte informieren sich jeden Tag vor Betreuungsbeginn über die Wetterverhältnisse des vergangenen Tags und über die Wetter- und Witterungsverhältnisse der nächsten Tage.

§ 9 Notwendige Ausstattung der Kinder

1. Die Kinder halten sich einen Großteil des Tages im draußen auf, sie müssen daher den Witterungsbedingungen entsprechend gekleidet sein (DGUV, 2020, S. 20).
2. Die DGUV empfiehlt unter anderem die „Zwiebelmethode“, das Tragen mehrerer Kleidungsschichten. Diese Methodik ermöglicht ein situatives An- und Ablegen der Kleidung (DGUV, 2020, S. 20). Zudem lagert „sich zwischen den Schichten Luft ein[...], die als Isolation fungiert“ (Schwarz, 2017, S. 44).
3. Festes Schuhwerk ist zu jeder Jahreszeit Pflicht, im Winter gefüttert (Schwarz, 2017, S. 44-45).
4. Die Kinder brauchen immer eine passende Kopfbedeckung, die vor Kälte, Wärme und/ oder Nässe schützt.
5. Im Sommer wird weiße lange Kleidung empfohlen, diese schützt vor Hitze und Zeckenbissen (Schwarz, 2017, S. 45).
6. Es ist zu beachten, dass die Temperaturen in Waldgebieten niedriger sein können (DGUV, 2020, S. 20).
7. Die Eltern müssen sich jeden Tag über die Wetterverhältnisse des Tages informieren.

8. Weitere Informationen dazu finden Sie in der DGUV Information 202-074 „Mit Kindern im Wald“ (DGUV, 2020, S. 20).

§ 10 Essens- und Getränkeversorgung

1. Die Kinder müssen ihr eigenes Essen mitbringen. Kinder, die um 12.30 Uhr abgeholt werden müssen ein Vesper mitbringen. Für Kinder die zwischen 13.00 und 13.30 Uhr abgeholt werden, sind zwei Vesper notwendig.
2. Das Vesper der Kinder darf nicht in Einwegplastik verpackt sein. Z.B. Riegel, Joghurt oder abgepackter Käse sind im Naturkindergarten nicht gestattet. Die Nutzung von Mehrwegplastik z.B. Vesperdosen aus Kunststoff ist möglich.
3. Das Vesper wird häufig als Picknick – ohne Tisch – eingenommen. Es ist daher so zu gestalten, dass die Kinder direkt aus ihren Dosen essen können.
4. Das Essen sollte keine Süßigkeiten enthalten, damit weniger Insekten angelockt werden.
5. Die Kinder müssen jeden Tag eine gefüllte Trinkflasche mit stillem Wasser oder ungesüßten Tee mitbringen. Im Naturkindergarten steht stilles Wasser zur Verfügung, mit dem die Trinkflaschen ggf. aufgefüllt werden können.
6. Im Winter sollen die Kinder eine hitzebeständige Trinkflasche/Thermoskanne, gefüllt mit warmen Tee, mitbringen. Diese wird in der Einrichtung ggf. mit lauwarmen Tee aufgefüllt.
7. Die Trinkflaschen sollten nicht mit süßen Getränken gefüllt sein (auch kein Saft), damit keine Insekten z.B. Wespen angelockt werden.
8. Besonders im Sommer dürfen keine verderblichen Lebensmittel mitgebracht werden, da keine Kühlmöglichkeit für die Speisen zur Verfügung steht.
9. Ein Vesper sowie die Trinkflasche müssen so verpackt werden, dass diese vom Kind zu Ausflügen mitgenommen werden können. Schwarz empfiehlt einen Rucksack mit Rückenfutter, Bauchgurt und gut verschließbaren Fächern (Schwarz, 2017, S. 47).

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

Anhand der Vorschriften nach §34 IfSG sowie den Vorschriften und Empfehlungen des Landesgesundheitsamtes (Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, 2019, S. 111 ff.) werden nachfolgend die Regelungen in Krankheitsfällen vorgestellt.

1. Folgende Erkrankungen müssen der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden: Ansteckungsfähige Lungentuberkulose (Tbc), Bakterielle Ruhr (Shigellose; Erreger: Shigella sp.), **Ansteckende Bindehautentzündung**, **Borkenflechte** (Impetigo contagiosa), Cholera (Erreger: Vibrio cholerae), COVID-19 (Corona), Darm-Infektion durch EHEC (Erreger: enterohämorrhagische E. coli),

Diphtherie (Erreger: *Corynebacterium diphtheriae*), **Hand-Fuß-Mund-Krankheit**, Hepatitis A (infektiöse Gelbsucht), Hepatitis B (bei akuten Symptomen), Hepatitis C (bei akuten Symptomen), Hepatitis E (infektiöse Gelbsucht), Hirnhautentzündung (Meningitis) durch *Hämophilus influenzae b* (Hib), Hirnhautentzündung (Meningitis) und sonstige Erkrankungen durch Meningokokken, **Influenza** (Grippe), **Keuchhusten** (Pertussis), Kinderlähmung (Poliomyelitis), **Krätze** (Skabies), **Magen-Darm-Infektionen** (Infektiöse Gastroenteritis), Masern, Mumps, Noroviren, Pest, Pilzkrankungen der Kopfhaut (*Tinea capitis*), Ringelröteln (*Erythema infectiosum*), Röteln, Rotaviren, Salmonellose, **Scharlach oder andere Infektionen mit *Streptococcus pyogenes***, Shigellose, Tuberkulose, Typhus oder Paratyphus (Erreger: *Salmonella Typhi* bzw. *Salmonella Paratyphi*), **Verlausung** (Kopflausbefall = Pediculosis), Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo-, Marburg-Fieber), **Windpocken** (Varizellen), Zytomegalie.

2. Bei Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung der unter 1. aufgeführten Krankheiten dürfen diese Personen die Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr betreten. Dies gilt für das Kind und seine gesamte Familie.
3. Zutrittsverbot für gesunde Personen in Wohngemeinschaft mit Erkrankten trifft bei folgenden Krankheiten zu: Cholera (Erreger: *Vibrio cholerae*), Coronavirus, Darm-Infektion durch EHEC (Erreger: enterohämorrhagische *E. coli*), Diphtherie (Erreger: *Corynebacterium diphtheriae*), Hepatitis E (infektiöse Gelbsucht), Hirnhautentzündung (Meningitis) durch *Hämophilus influenzae b* (Hib), Hirnhautentzündung (Meningitis) und sonstige Erkrankungen durch Meningokokken, Pest, Typhus oder Paratyphus (Erreger: *Salmonella Typhi* bzw. *Salmonella Paratyphi*), Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo-, Marburg-Fieber)
4. Zutrittsverbot für gesunde nicht immune Personen in Wohngemeinschaft mit Erkrankten trifft bei folgenden Krankheiten zu: Hepatitis A (infektiöse Gelbsucht), Masern, Mumps, Röteln, **Windpocken** (Varizellen).
5. Zutrittsverbot für gesunde Ausscheider besteht bei folgenden Erkrankungen: Bakterielle Ruhr (Shigellose; Erreger: *Shigella sp.*), Cholera (Erreger: *Vibrio cholerae*), COVID-19 (Corona), Darm-Infektion durch EHEC (Erreger: enterohämorrhagische *E. coli*), Diphtherie (Erreger: *Corynebacterium diphtheriae*), Typhus oder Paratyphus (Erreger: *Salmonella Typhi* bzw. *Salmonella Paratyphi*).
6. Bei folgenden Erkrankungen ist eine ärztliche Wiederzulassungsbescheinigung (schriftliches Attest) notwendig: Ansteckungsfähige Lungentuberkulose (Tbc), Bakterielle Ruhr (Shigellose; Erreger: *Shigella sp.*), Cholera (Erreger: *Vibrio cholerae*), COVID-19 (Corona), Darm-Infektion durch EHEC (Erreger: enterohämorrhagische *E. coli*), Diphtherie (Erreger: *Corynebacterium diphtheriae*), Kinderlähmung (Poliomyelitis), **Krätze** (Skabies), Pest, Shigellose, Typhus oder Paraty-

phus (Erreger: Salmonella Typhi bzw. Salmonella Paratyphi). Bei virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo-, Marburg-Fieber) ist eine Zulassung durch ein Spezialist notwendig.

7. Wiederzulassungsvoraussetzungen der verbleibenden meldepflichtigen Krankheiten:

Ansteckende Bindehautentzündung: Nach Abheilung oder in Absprache mit dem Kinderarzt

Borkenflechte (Impetigo contagiosa): 24 Stunden nach Antibiotikabeginn oder nach vollständiger Abheilung

Hand-Fuß-Mund-Krankheit: Sobald keine neuen Bläschen mehr auftreten

Hepatitis A (infektiöse Gelbsucht): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Hepatitis B (bei akuten Symptomen): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Hepatitis C (bei akuten Symptomen): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Hepatitis E (infektiöse Gelbsucht): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Hirnhautentzündung (Meningitis) durch *Hämophilus influenzae b* (Hib): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Hirnhautentzündung (Meningitis) und sonstige Erkrankungen durch Meningokokken: Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Influenza (Grippe): 24 Stunden nachdem die letzten Symptome ausgeheilt sind

Keuchhusten (Pertussis): Besuchsverbot für 3 Wochen bzw. für 1 Woche nach Antibiotikabeginn

Magen-Darm-Infektionen (Infektiöse Gastroenteritis): 24 Stunden nachdem die letzten Symptome ausgeheilt sind

Noroviren: Bei (Verdacht) 48 Stunden nachdem die letzten Symptome ausgeheilt sind

Pilzkrankungen der Kopfhaut (Tinea capitis): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Ringelröteln (Erythema infectiosum): Nach Abklingen der Symptome

Rotaviren: Bei (Verdacht) 48 Stunden nachdem die letzten Symptome ausgeheilt sind

Salmonellose: Nachdem in Stuhlproben keine Salmonellose mehr nachgewiesen werden kann

Scharlach oder andere Infektionen mit *Streptococcus pyogenes*: 24 Stunden nach Antibiotikabeginn

Tuberkulose: Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Verlausung (Kopflausbefall = Pediculosis): Nach Behandlung und Elternbestätigung

Windpocken (Varizellen): Nach vollständigem Verkrusten aller Bläschen

Zytomegalie: Besuch bei schwachen Symptomen, unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften, möglich.

8. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von auffälligen Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder die Einrichtung ebenfalls nicht besuchen.

9. Um die Gesundheit der Kinder zu fördern, müssen die Kinder, jeweils ohne Medikamente, bei Fieber einen Tag fieberfrei (unter 38,0°), bei Durchfall einen Tag durchfallfrei und bei Erbrechen einen Tag brechfrei sein, bevor sie den Kindergarten wieder besuchen können. Dies gilt auch für alle Krankheiten bei denen Fieber, Durchfall oder Erbrechen eines des Symptome ist.
10. Sorgeberechtigte deren Kinder aus gesundheitlichen Gründen nicht am Kindergartenalltag teilnehmen können, werden von den pädagogischen Fachkräften telefonisch informiert und müssen ihre Kinder zum nächstmöglichen Zeitpunkt abholen.

§ 12 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag, sowie 3,- € Koch- und Getränkegeld, erhoben. Der Elternbeitrag und das Koch- und Getränkegeld wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben, der August ist beitragsfrei. Die Beiträge sind in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
2. Der Gemeinderat beschließt den Elternbeitrag jeweils für ein Kindergartenjahr. Den derzeitigen Elternbeitrag finden Sie in der Anlage 1 und auf der Homepage der Gemeinde.
3. Jede Änderung des Elternbeitrags (z.B. Geburt oder Volljährigkeit eines Kindes) müssen Sie der Gesamtleitung der Gemeinde Talheim schriftlich mitteilen, damit der Elternbeitrag im Folgemonat entsprechend festgesetzt werden kann. Eine Rückerstattung der Elternbeiträge ist nicht möglich.
4. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde (siehe § 14).
5. Der Elternbeitrag ist auch für die Schließtage der Einrichtung, Nichtbenutzung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist zu entrichten.

§ 13 Schließtage und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Schließtage werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

3. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 14 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Träger einzureichen.
2. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, müssen den Kindergartenplatz nicht kündigen. Für Schulanfänger endet der Kindergartenbesuch mit dem letzten Kindergarten tag vor den Schließtagen im August.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - o wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
 - o wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - o wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - o wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen,
 - o wenn der Wohnsitz der Familie nicht mehr in Talheim liegt und die vorhandenen Kindergartenplätze für Familien, mit Wohnsitz in Talheim, benötigt werden.
 - o wenn aufgrund geringer Belegungszahlen die Einrichtung geschlossen werden muss.
4. Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn das Verhalten eines Kindes in der Gruppe, auch nach ausführlichen Gesprächen, zwischen Einrichtungsleitung, pädagogischen Fachkräften und Sorgeberechtigten, für die Gruppe untragbar ist. Es erfolgt keine Rückerstattung des Elternbeitrages, auch nicht anteilmäßig.
5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

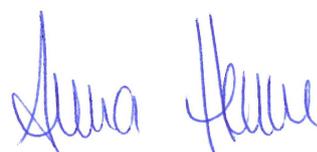
§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 07.06.2021 in Kraft.

Talheim, den 07.06.2021



Rainer Gräßle
Bürgermeister



Anna Henne
Gesamtleitung

Literaturverzeichnis

- DGUV. (2020). *Mit Kindern im Wald. Möglichkeiten und Bedingungen, um in einem natürlichen Spiel- und Lebensraum sicher und gesund aufzuwachsen*. Abgerufen am 16. November 2020 von <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/1437/mit-kindern-im-wald>
- Forst BW. (Februar 2010). *Merkblatt Waldkindergarten*. Von https://www.forstbw.de/fileadmin/forstbw_pdf/umweltpaedagogik/FPCMerkblatt_Waldkindergarten.pdf abgerufen
- Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg. (2019). *Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung (mit Musterhygieneplan)*. Abgerufen am 3. Dezember 2019 von https://www.gesundheitsamt-bw.de/SiteCollectionDocuments/03_Fachinformationen/Fachpublikationen+Info-Materialien/kita_hygieneleitfaden.pdf
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. (2014). *Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen*. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. (2019). *Datenschutz in Kindertageseinrichtungen. Zum Schutz des Kindes*. Stuttgart.
- Schwarz, R. (2017). *Waldkindergarten*. Berlin: Cornelsen Verlag.

Anlage 1: Aktuelle Elternbeiträge

Der Elternbeitrag des Kindergartenjahrs 2021/2022 (01.09.2021 – 31.08.2022) beträgt für Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) für 11 Monate – August ist beitragsfrei

Bei Familien mit einem Kind in der Familie	166 €
Bei Familien mit zwei Kindern unter 18 Jahren	129 €
Bei Familien mit drei Kindern unter 18 Jahren	86 €
Bei Familien mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	29 €

Jede Änderung (z.B. Geburt oder Volljährigkeit eines Kindes) müssen Sie der Gesamtleitung der Gemeinde Talheim schriftlich mitteilen, damit der Elternbeitrag im Folgemonat entsprechend festgesetzt werden kann. Eine Rückerstattung der Elternbeiträge ist nicht möglich.

Eine Änderung der Elternbeiträge bleibt vorbehalten.

Stand: 30.07.2021

Masernimpfpflicht: Das oben genannte Kind –

- ist gegen Masern geimpft. Anzahl der Impfungen: _____
- verfügt über eine ausreichende Immunität ist nicht gegen Masern geimpft
- kann aufgrund dauerhafter medizinischer Kontraindikation nicht geimpft werden

Tetanusimpfung: Das oben genannte Kind –

- ist gegen Tetanus geimpft. Anzahl der Impfungen: _____
- verfügt über eine ausreichende Immunität ist nicht gegen Tetanus geimpft
- kann aufgrund dauerhafter medizinischer Kontraindikation nicht geimpft werden

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

Anlage 3: Aufnahmebogen

1. Angaben zum Kind

Nachname	_____	Vorname	_____
Geb. am	_____		
Konfession*	_____	Telefon	_____
Anschrift	_____		
Erster Kindergartentag	_____	Letzter Kindergartentag	_____

2. Angaben zu den Sorgeberechtigten

Nachname Mutter ¹	_____	Vorname Mutter ¹	_____
Geb. am*	_____	Beruf*	_____
Anschrift	_____		
Handynummer	_____	E-Mail*	_____
Nachname Vater ¹	_____	Vorname Vater ¹	_____
Geb. am*	_____	Beruf*	_____
Anschrift	_____		
Handynummer	_____	E-Mail*	_____
In Notfällen am besten zu errei- chen	_____ _____		

¹ w/m/d

*freiwillige Angabe

3. Überstandene Krankheiten*

Zutreffende überstandene Krankheit bitte unterstreichen.

Keuchhusten Windpocken Masern Mumps Scharlach Diphtherie Röteln

Übertragbare Kinderlähmung Sonstige Krankheiten: _____

4. Impfungen

Ein Kreuz pro durchgeführter Impfung. Alternativ kann eine Kopie des Impfpasses abgegeben werden*.

Diphtherie*	_____	Meningokokken*	_____
Hepatitis B*	_____	Mumps, Röteln*	_____
Hib (Haemophilus influenzae Typ b)*	_____	Pneumokokken*	_____
Keuchhusten (Pertussis)*	_____	Rotaviren*	_____
Kinderlähmung (Poliomyelitis)*	_____	Tetanus*	_____
Masern	_____	Windpocken (Varizellen)*	_____

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

*freiwillige Angaben

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. // Ohne die Pflichtangaben kann keine Aufnahme in den Kindergarten stattfinden. Bei Nichtangabe von freiwilligen Angaben entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der von Ihnen freiwillig angegebenen Daten jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.

Anlage 4: Einverständniserklärung Zeckenentfernung

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

„Zecken kommen in Deutschland in allen Gegenden vor [...] Beim Vorbeigehen werden die Zecken abgestreift und gelangen so auf die Haut von Mensch und Tier [...] Nicht die Zecke an sich ist gefährlich, sondern vielmehr die durch Zecken übertragenen Krankheiten [...] Zu den häufigsten durch Zecken übertragenen Krankheiten gehören die Lyme-Borreliose (Borreliose) und die Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) [...] Das Infektionsrisiko (für Borreliose) steigt mit der Dauer des Saugvorgangs [...] Eine schnellstmögliche Entfernung ist daher auch zur Risikominimierung einer Borrelioseinfektion dringend anzuraten [...] Bei der FSME handelt es sich um eine Viruserkrankung [...] (Die Viren werden) beim Stich bereits zu Beginn des Blutsaugens mit dem Speichel auf den Menschen übertragen und nicht erst nach einer längeren Zeit des Saugvorganges“¹

Ich/Wir willige/n ein, dass die pädagogischen Fachkräfte meinem Kind eine Zecke, zum Schutz von übertragbaren Krankheiten, sofort entfernen dürfen²:

Ja Nein

Nur wenn der Entfernung nicht zugestimmt wurde : Ich/Wir willige/n ein, dass die pädagogischen Fachkräfte meinem Kind eine Zecke, zum Schutz von übertragbaren Krankheiten, entfernen dürfen, wenn ich/wir nicht erreichbar sind⁵:

Ja Nein

Ergeht keine Einwilligung für die Entfernung von Zecken, müssen die Personensorgeberechtigten Ihr Kind bei einem Zeckenbiss sofort abholen bzw. kommen und die Zecke selbst entfernen. Können die Personensorgeberechtigten nicht erreicht werden und lehnen auch in diesem Fall eine Entfernung durch die Einrichtung ab, nimmt diese Kontakt mit einem Arzt auf.

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält. // Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.

¹ <https://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/documents/zecken.pdf> zuletzt aufgerufen am 02.04.2020

² Die Bissstelle wird markiert und der Zeitpunkt der Entfernung notiert. Die Informationen werden beim Abholen an die Abholperson weitergegeben. Trauten sich die pädagogischen Fachkräfte aufgrund konkreter Umstände nicht die Zecke zu entfernen z.B. Bissstelle ist schwer zu erreichen, werden die Personenberechtigten informiert und müssen das Kind umgehend abholen.

Anlage 5: Einwilligung Entwicklungsdokumentation

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden dürfen:

Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält. // Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.

Anlage 6: Einverständniserklärung Aushang und Veröffentlichung von Fotos

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos von meinem/ unserem Kind in der Kindertageseinrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden:

Ja Nein

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos von meinem/ unserem Kind im Mitteilungsblatt Talheim veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung die Fotos zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen der Druckmedien übermittelt. Die Berichte werden zusätzlich im Internet veröffentlicht z.B.

<https://www.lokalmatador.de>

<https://www.lokalmatador.de/epaper/lokalzeitung/mitteilungsblatt-der-gemeinde-talheim-heilbronn/>

<https://www.talheim.de/willkommen>

Ja Nein

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos auf der Homepage der Gemeinde Talheim veröffentlicht werden dürfen.

Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. // Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.

Anlage 7: Einverständniserklärung Abholpersonen

Ich erkläre/wir erklären, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

von nachfolgend aufgeführten Personen in meinem/unserem Auftrag vom Kindergarten abgeholt werden darf:

Name der Person	Anschrift	Telefonnummer	Unterschrift der Abholperson

Die Abholpersonen müssen sich beim Abholen ausweisen können.

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält. // Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.// Die Liste wird unter Beachtung des Datenschutzes zur Klärung der Abholberechtigung geführt. Die Verwendung zu einem anderen Zweck ist unzulässig. Mit ihrer Unterschrift erklären sich die Betroffenen damit einverstanden, dass Name, Anschrift und Telefonnummer in die Abholliste aufgenommen werden

Anlage 8: Einverständniserklärung Alleine nach Hause gehen

Ich erkläre/wir erklären, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

- Ich erkläre/wir erklären, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter von mir/uns in den Umgang mit möglichen Gefahren auf dem Heimweg eingewiesen wurde. Mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter kann mit diesen möglichen Gefahren auf dem Heimweg von der Einrichtung umgehen.
- Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen tage(n) ich/wir Sorge, dass mein/unser Kind abgeholt wird.
- Ich/Wir sind darüber informiert, dass die Fachkräfte des Naturkindergartens tagesaktuell über die Zumutbarkeit des alleinigen Nachhausewegs für mein/unser Kind entscheiden. Die Fachkräfte können von mir/uns verlangen das Kind in der Einrichtung abzuholen. Dieser Forderung komme/n ich/wir nach.

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält. // Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.

Anlage 9: SEPA-Basislastschriftmandant

Gemeinde Talheim
Rathausplatz 18
74388 Talheim



Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Talheim,

- einmalig eine Zahlung
- wiederkehrende Zahlungen

von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Talheim auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Nicht Zutreffendes bitte streichen

Kindergartenbeitrag

Koch- und Getränkegeld (3 €)

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Name, Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Kreditinstitut (Name): _____

BIC: _____

IBAN: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Kontoinhaber _____